



die grafenschaft · Landkreis Graftschaft Bentheim · 48522 Nordhorn

**DER LANDRAT**

Abteilung  
Veterinärwesen und  
Verbraucherschutz

Nordhorn  
Buddenbergsweg 7

Dienstgebäude:

Zimmer:

Ansprechpartner:

Telefon:

0 59 21 / 96

Telefax:

0 59 21 / 96 – 53224

E-Mail:

**Gegen Postzustellungsurkunde**



Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen



Datum  
22.05.2019

**Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**

Ihr Antrag vom 04.03.2019 bezüglich Landgasthof Rielmann, Ohner Str. 126, 48465 Samern  
hier: Bewilligungsbescheid



mit Ihrer o.g. Mail hatten Sie folgende Informationen nach dem VIG angefragt:

- 1) Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in dem o.g. Betrieb stattgefunden?
- 2) Kam es hierbei zu Beanstandungen? Wenn ja, wird die Übersendung des entsprechenden Kontrollberichts beantragt.

Auf Grund Ihres o.g. Antrages ergeht folgender

**Bescheid:**

I.

1. Ihrem Antrag auf Informationsgewährung wird teilweise stattgegeben. Ziffer 1) Ihrer Anfrage wird antragsgemäß beantwortet. Hinsichtlich der Ziffer 2) teile ich mit, dass ich die Kontrollberichte aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht herausgeben werde, da diese persönliche Daten und Informationen enthalten, die von Ihrem Auskunftersuchen nicht abgedeckt sind. Sofern es zu Beanstandungen gekommen ist, werde ich den/die festgestellten Versto(ö)ß(e) dem Kontrollbericht entnehmen und wortgetreu in einer entsprechenden Zusammenfassung darstellen.

2. Die Informationsgewährung wird per Briefpost erfolgen. Die angefragten Informationen werden Ihnen umgehend nach Ablauf von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe dieses Schreibens an den vorgenannten Betrieb übermittelt. Es sei denn, der vorgenannte Betrieb erwirkt innerhalb dieses Zeitraumes eine gerichtliche Untersagung gegen die Herausgabe. In diesem Fall wäre die Weitergabe der begehrten Informationen frühestens nach Abschluss des gerichtlichen Hauptverfahrens möglich.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides sind nach § 5 Abs. 4 VIG sofort vollziehbar.

Kreisverwaltung: van-Delden-Straße 1-7 · 48529 Nordhorn · Telefon +49 (0) 59 21 / 96 – 01 · www.grafschaft-bentheim.de  
Sprechzeiten: Mo.-Do. von 8.30- Uhr bis 12.30 und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr / Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen: Kreissparkasse Graftschaft Bentheim · Konto-Nr. 836 · BLZ 267 500 01 · IBAN DE86 2675 0001 0000 0008 36 · BIC NOLADE21NOH  
Graftschafter Volksbank · Konto-Nr. 1004 440 000 · BLZ 280 699 56 · IBAN DE 25 2806 9956 1004 4400 00 · BIC GENODEF1NEV  
Postgiroamt Hannover · Konto-Nr. 143 05-307 · BLZ 250 100 30 · IBAN DE41 2501 0030 0014 3053 07 · BIC PBNKDEFF

4. Dieser Bescheid ergeht gemäß § 7 Abs. 1 VIG kostenfrei.

Hinweise:

**Der Lebensmittelbetrieb hat von seinem Auskunftsrecht nach § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG Gebrauch gemacht. Daher werde ich mit der Weitergabe der Informationen an Sie, dem Lebensmittelunternehmer Ihren Namen und Ihre Anschrift übermitteln.**

**Ich möchte Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der weiteren Verwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller/in trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung.**

**II.**

**1. Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 04.03.2019 haben Sie einen Antrag auf Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich des Lebensmittelbetriebes Landgasthof Rielmann, Ohner Str. 126, 48465 Samern, gestellt. Ihr Antrag beinhaltet konkret die auf Seite 1 genannten Fragestellungen.

Der betroffene Lebensmittelunternehmer, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt werden könnte, wurde schriftlich angehört und ihm wurde die Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern. Der Betroffene hat sich zur Sache selbst nicht eingelassen. Er hat lediglich seinen Auskunftsanspruch nach § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG geltend gemacht.

**2. Rechtliche Würdigung**

**2.1 Zuständigkeit**

Der Landkreis Grafschaft Bentheim ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) sowie § 4 Abs. 1 Satz 4 Nummer 2 VIG i.V.m. § 2 Abs. 5 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) örtlich und sachlich zuständig.

**2.2 Entscheidungsgründe**

Die Informationen werden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG auf Antrag erteilt. Ihre o.g. E-Mail ist als Antrag zu werten. Dieser war auch hinreichend bestimmt, da Sie mit Ihren vorgenannten Fragestellungen klar zum Ausdruck gebracht haben, welche Informationen von Ihnen angefragt werden.

In dieser Angelegenheit waren Belange Dritter betroffen. Deshalb wurde dem Betroffenen Dritten gemäß § 5 Abs. 1 VIG i.V.m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Möglichkeit gegeben, sich zur vorgesehenen Informationsherausgabe zu äußern. Der Lebensmittelunternehmer hat sich zur Sache nicht geäußert.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG waren nicht ersichtlich, so dass dem Antrag stattzugeben war.

Der betroffene Lebensmittelunternehmer erhält eine Durchschrift dieses Bescheides und hat die Möglichkeit beim Verwaltungsgericht rechtlich gegen die Herausgabe der Informationen vorzugehen.

**Begründung zu I.3**

Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den Fällen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Ent-

scheidung dem Dritten bekannt gegeben und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten.

Begründung zu I.4

Dieser Bescheid sowie die Informationsgewährung ergehen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfrei, da der Verwaltungsaufwand nicht über 1.000 € liegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Weiterhin kann eine Klage auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) Weitere Informationen finden Sie auf der Seite: [https://justiz.de/elektronischer\\_rechtsverkehr/niedersachsen/index.php](https://justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/niedersachsen/index.php).

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

